**Satzung über den Seniorenbeirat vom 19.12.1997**

**(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.09.2020)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | öffentlich bekannt gemacht: | 10.12.2020 |
|  | gültig seit: | 24.11.2020 |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (V.NW.S.666/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) hat der Rat der Stadt Detmold am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Seniorenbeirat**

In der Stadt Detmold wird ein Seniorenbeirat eingerichtet, der der Mitwirkung älterer Einwohner und Einwohnerinnen an den kommunalen Entscheidungsprozessen dient.

**§ 2 Aufgaben**

Der Beirat soll die Öffentlichkeit, den Rat sowie die Verwaltung der Stadt auf die besonderen Belange älterer Menschen aufmerksam machen und Vorschläge erarbeiten, wie deren Probleme sachgerecht gelöst werden können.

**§ 3 Zusammensetzung des Beirates**

(1) Die Mitglieder des Beirates werden vom Rat für die Dauer der Sitzungsperiode des Rates berufen. Sie bleiben solange im Amt, bis der neue Seniorenbeirat berufen ist.

(2) Je 1 Vertreter bzw. Vertreterin wird von der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakoniereferat, dem Paritätischen und darüber hinaus dem Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Lippe im Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e. V. vorgeschlagen.

(3) Ein Mitglied wird vom Sportverband Detmold e. V. vorgeschlagen.

(4) entfallen

(5) Ferner gehört dem Beirat je ein Mitglied der im Rat vertretenen Gruppierungen an.

(6) Durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und den Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.

(7) entfallen

(8) Für alle gewählten Beiratsmitglieder wird ein persönlicher Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin gewählt.

(9) Der Seniorenbeirat kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(10) Ein Mitglied wird vom Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe Kreis Lippe benannt.

**§ 4 Ausscheiden, Nachrücken**

Scheidet ein Mitglied durch Verlust der Wählbarkeit oder Niederlegung des Mandats aus, so rückt der persönliche Stellvertreter bzw. die persönliche Stellvertreterin nach. Eine neue Stellvertretung muss gewählt werden.

**§ 5 Vorsitz im Beirat**

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte in zwei getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung des Seniorenbeirates und vertritt ihn nach außen.

(3) Im Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende durch die 1. Stellvertretung vertreten. Ist auch diese abwesend, übernimmt die 2. Stellvertretung die Aufgaben.

(4) Scheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder eine Stellvertretung aus, nimmt die entsprechende Stellvertretung (gem. § 5 Abs. 3) die Aufgaben vorübergehend wahr. In der auf das Ausscheiden folgenden Sitzung ist dann ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen. Dieses Verfahren ist auch einzuhalten im Falle des Rücktritts eines oder einerder Obengenannten.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

**§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Verhinderung ist die persönliche Stellvertretungstimmberechtigt.

**§ 7 Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat mindestens zweimal jährlich ein.

(2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Beirates dies verlangen.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die Einladungen müssen 7 Tage vor dem Sitzungstermin den Beiratsmitgliedern zugehen.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung 8 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt wird.

(4) Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses seine persönliche Stellvertretung entsprechend zu benachrichtigen.

(5) Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Regelungen über Sitzungen in der Gemeindeordnung für das Land NW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Detmold entsprechend.

**§ 8 Arbeitsweise des Beirates**

1. Der Seniorenbeirat soll auf Beschluss des Rates oder der Ausschüsse zu Angelegenheiten seines
Aufgabenbereiches Stellung nehmen.

(2) Rat und Ausschüsse sollen in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates fallen, keine Sachentscheidungen treffen, sofern der Seniorenbeirat nicht zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(3) Rat, Ausschüsse und Verwaltung sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzendedes Beirates zu Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates zu hören.

**§ 9 Unterstützung der Beiratsarbeit**

(1) Die Arbeit des Seniorenbeirates soll personell und sachlich unterstützt werden. An den Sitzungen sollte ein Vertreter oder eine Vertreterin der Verwaltung teilnehmen.

(2) Das Protokoll der Beiratssitzungen wird den Mitgliedern des Beirates, dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern und seiner Stellvertreterin, den Mitgliedern des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten und dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates zugestellt.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Satzung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Satzung tritt am Tage nachihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Sofern der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Seniorenbeirat nicht den Regelungen dieser Satzung entspricht, wird er für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode der neuen Satzung angepasst.